

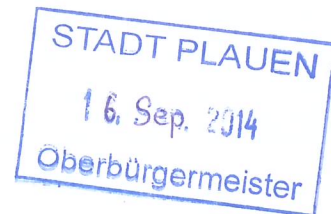
Reg. Nr. 1-14

Oberbürgermeister  
der Stadt Plauen

Herr Oberdorfer

Plauen, 15.09.2014

**Antrag an den Stadtrat der Stadt Plauen**



Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Plauen darf nur Daten aus dem Melderegister nach § 33 Sächs. MG, verkaufen, wenn dies ausdrücklich von den betreffenden Bürgerinnen und Bürger gewünscht wird.

Die Auskunftssperre nach § 33 Absatz (4) tritt automatisch in Kraft, wenn keine schriftliche Einverständniserklärung zur Weitergabe oder Verkauf von persönlichen Daten des Bürgers vorliegt.

**Begründung:**

Im Vorfeld der Landtagswahlen erhielten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger der Stadt Plauen Infobriefe, wie z.B. der NPD. Viele dieser Bürgerinnen und Bürger hatten keine Kenntnis davon, dass ihre Daten von der Meldebehörde der Stadt verkauft wurden, was gesetzlich laut § 33 Sächs.MG auch möglich ist.

Zum Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger sollte eine Weitergabe von persönlichen Daten nur auf deren ausdrücklichen Wunsch erfolgen.

  
Claudia Hänsel  
Fraktionsvorsitzende